

## **IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Helga Preyer in der Beschwerdesache Bf., 1210 Wien vom 04.10.2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 2/20/21/22 vom 06.09.2012, betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2011 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

## **Entscheidungsgründe**

Die Beschwerdeführerin (Bf.) ist Angestellte eines großen Unternehmens und machte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2011 Werbungskosten für Weiterbildung u.a. betreffend eines C-more-Lehrganges iHv. € 4.355 inkl. Reise- bzw. Aufenthaltskosten sowie Taggelder iHv. € 1660 und € 1291 geltend.

Das Finanzamt ersuchte um die Vorlage der Kursunterlagen, Bestätigungen und Zahlungsnachweise sowie Arbeitsplatzbeschreibung und Darlegung des Zusammenhanges der Bildungsmaßnahmen mit dem Beruf.

Zu den geltend gemachten Weiterbildungskosten wurden Bestätigungen des Seminarveranstalters inkl. Rechnungen und Aufstellungen vorgelegt und von der Bf. dargelegt:

"Wie aus den Ihnen vorliegenden Unterlagen ersichtlich, habe ich im März 2011 meinen Arbeitgeber gewechselt. Durch meine bisherige Berufserfahrung sowie meine persönlichen Weiterbildungen gab mir L. GmbH & Co KG die Möglichkeit als "Strategische und ProjektEinkäuferin" tätig zu sein. Hierbei bin ich zum einen für die Produktgruppe "Klimakomponenten" und deren Lieferanten mitverantwortlich, zum anderen bin ich für den gesamten Einkauf verschiedener Projekte zuständig.

Mein Tätigkeitsbereich im internationalen Umfeld ist dadurch sehr vielseitig - von Vertragsverhandlung, Kostenoptimierung und Terminverfolgung bis zur Lieferantenbeurteilung, Lieferantenaufbau, - und -entwicklung. Die Gestaltung einer guten Kunden-Lieferanten-Beziehung ist in diesem Zusammenhang von sehr großer Bedeutung.

Im internationalen Umfeld ist das Beherrschen der englischen Sprache unumgänglich. Um mein Sprachniveau zu halten bzw. weiter zu verbessern, habe ich meinen Business-English-Kurs in der Volkshochschule weiter fortgesetzt und dies mit einschlägiger Literatur ergänzt.

Durch meine absolvierte Trainerausbildung habe ich nun die Möglichkeit mehrtätige Workshops zur Lieferantenentwicklung bei Lieferanten vor Ort durchzuführen. Ohne das erlernte Wissen wäre mir dies nicht möglich. Die Lieferantenentwicklung ist bei L ein zentraler Punkt um Verbesserungen beim Lieferanten einzuleiten und diese nachhaltig umzusetzen sowie die Kosten gemeinsam zu senken.

Im Herbst letzten Jahres habe ich außerdem eine Team-Coaching-Ausbildung absolviert. Als Projekteinkäuferin bin ich ein Bestandteil von mehreren unterschiedlichen Teams, besetzt mit Mitgliedern verschiedenster Sichtweisen und Interessen. Durch meine Coaching-Ausbildung und das Stellen von zielführenden Fragen, können auftretende Konflikte leichter angesprochen und wesentlich schneller bereinigt werden. Dies hilft die einzelnen Projektphasen besser zu durchlaufen und die Projekte effizienter und effektiver abzuschließen. Auch im Umgang mit Lieferanten zum Aufbau und Erhalt einer guten Beziehung hilft mir dieses Wissen täglich weiter.

Als Einkäuferin präsentiert man nicht nur die eigene Person, sondern ist im Kontakt mit den Lieferanten automatisch ein Repräsentant des Unternehmens. Eine Farb- und Stilberatung hat mir geholfen die richtige Bekleidung in der Geschäftswelt zu finden. Welche Kleidung ist für eine Verhandlung, für die Präsentation während des Lieferantentages oder für ein Geschäftsessen die richtige? Welche Länge soll der Rock, welche Farbe der Hosenanzug haben? Der erste Eindruck geschieht unbewusst und in Sekundenschnelle - ein professionelles Erscheinungsbild ist daher die Grundlage einer guten Kommunikation.

In der folgend angeführten Auflistung der Fachliteratur finden Sie vordergründig Literatur zur Trainer- und Coaching-Ausbildung sowie für das Erlernen diverser Sprachen (Englisch, Französisch, Chinesisch). Die chinesische Literatur half mir mich für meine Geschäftsreise nach Asien vorzubereiten.

Die gewünschten Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die Kursbesuchsbestätigungen finden Sie nach der Auflistung der eingereichten Werbekosten."

Der abweisende Einkommensteuerbescheid 2011 wurde wie folgt begründet:

*Die CMORE Lehrgänge vermitteln Anregungen zu Verbesserungen des menschlichen Verhaltens und der menschlichen Kommunikation in verschiedenen Lebenslagen, wie dies für alle Personen von Bedeutung ist, die zu anderen Menschen Kontakt haben.*

*Die CMORE Lehrgänge kommen in erster Linie jenen Personen zugute, die mit anderen Personen oder Personengruppen außerberufliche bzw. berufliche oder sonstige menschliche Kontakte pflegen. Daraus ergibt sich, dass keine berufsspezifische Fortbildung vorliegt, sondern es sich um eine von vielen Berufsfortbildungen allgemeiner Art handelt.*

*Diese können in verschiedensten Bereichen Verwendung finden und ist in der Regel nicht geeignet, eine berufsspezifische Wissensvermittlung aufzuzeigen.*

*Es konnten daher diese Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, ebenso die damit in Verbindung stehenden Reise- bzw. Aufenthaltskosten, Seminarpauschale sowie Taggelder.*

In der fristgerecht eingebrachten Beschwerde wurde wie folgt eingewendet:

"Auf den ersten Blick mag es durchaus den Anschein haben, dass die CMORE Lehrgänge von allgemeinem Nutzen sind. Dies möchte ich keineswegs bestreiten und trifft für vieles auch zu. Doch möchte ich auch nochmals die Gelegenheit wahrnehmen Ihnen den beruflichen Nutzen, den ich durch diese Lehrgänge ziehen konnte, genauer zu beschreiben.

Durch die CMORE Lehrgänge kann ich meine Ideen leichter und erfolgreicher in die Tat umsetzen.

Strategischer Einkauf heißt nicht ausschließlich vor dem Laptop und dem Telefon zu sitzen und die Waren termingerecht und kostengünstig ins Haus zu holen. Möchte man in diesem Job gut sein (und dies ist mein Anspruch) braucht es mehr dazu. CMORE hilft mir, dieses Mehr zu sehen und auch umzusetzen. Ein sehr schönes Beispiel hierfür ist der diesjährige Lieferantentag, der erst kürzlich stattgefunden hat. Sich anders zu präsentieren, einen Mehrwert für beide Seiten zu erzeugen - dieses Rüstzeug habe ich bei meiner Trainerausbildung erhalten. Das Feedback hierzu war nur schön und zeigt mir, dass mein Wissen aus der Ausbildung das richtige Werkzeug für den heutigen Arbeitsmarkt ist.

Ich darf Ideen nicht nur in unserem Unternehmen umsetzen. Ich darf Workshops zur Ideenfindung und -umsetzung sowie zur kontinuierlichen Verbesserung bei unseren Lieferanten durchführen. Den theoretischen Input habe ich dafür durch eine L finanzierte Ausbildung erhalten. Das Rüstzeug um so ein Training in der Praxis bei Lieferanten vor Ort durchzuführen, habe ich durch die Trainerausbildung erhalten. Würde ich den Unterschied nicht kennen, würde ich vermuten, dass eine Trainerausbildung nicht notwendig ist um die notwendige Theorie an den Mann/die Frau zu bringen.

Haben Sie jedoch einmal den Unterschied selbst gespürt und ja, der Unterschied ist wirklich groß, würden Sie dies als Teilnehmer nicht mehr missen wollen.

Die CMORE Ausbildung hat mir gezeigt:

- wie ich einen Workshop ideal vor-, auf- und nachbereite

- welche Fragen entscheidend sind um ein Seminar design effizient, elegant und einfach zu erstellen
- wie ich das Präsentationsdesign gestalte um alle Lerntypen einzubinden
- wie ich bereits zu Seminarbeginn weiß, wie die Teilnehmer sind, worauf ich in deren Welt achten muss, damit das Seminar für alle erfolgreich ist
- wie ich alle Teilnehmer am besten abhole, in den Workshop integriere und am besten weiterführe
- wie ich alle Teilnehmer zur aktiven Teilnahme bringe - um das Bestmögliche für sich und für das Unternehmen herauszuholen
- wie wichtig der eigene Zustand ist (und wie schnell dieser auf die Teilnehmer abfärbt)
- wie ich flexibel auf verschiedene Situationen und Persönlichkeiten reagieren kann
- wie ich jeden einzelnen Lerntyp erreichen kann
- wie ich merkwürdig und sinnvoll trainiere, damit Veränderung leicht passieren kann und das Gelernte auch dauerhaft abgespeichert bleibt
- wie ich die Teilnehmer selbst denkend machen kann (selbst etwas zu erkennen, ist noch immer das Schönste)
- wie ich mit Einzelnen verdeckt in der Gruppe arbeiten kann (wichtig in solchen Fällen, wo es nicht sinnvoll ist das Thema vor bzw. mit der Gruppe zu bearbeiten)
- wie ich Geschichten zum "Vorunterrichten" benutzen kann (ich unterrichte auf unbewusstem Level bereits das vor, was später explizit unterrichtet wird - das Lernen wird dadurch sehr einfach)
- wie ich elegant mit Störungen in der Gruppe umgehen kann und diese bereits im Vorfeld erkenne
- wie ich Menschen, Situationen und Organisationen einschätzen kann, um mehr Klarheit und mehr Handlungsmöglichkeiten für mich und die Gruppe zu erlangen

Innerhalb der Ausbildung habe ich bereits ein Seminar design gestaltet und vor unterschiedlichem Publikum mehr als 10 Präsentationen abgehalten - eine gute Referenz, die Sicherheit bieten, wenn man anschließend vor Geschäftsführern und deren Mitarbeitern steht und einen Workshop abhält.

Das Feedback, das ich beim letzten Workshop bei GG erhalten habe, zeigt, dass sich die Trainingsausbildung mehr als gelohnt hat. Die persönlichen Highlights (pro Teilnehmer nur ein Highlight) finden Sie anbei. GG hat seine Ergebnisse und die abgeleiteten Maßnahmen aus diesem Workshop auch beim diesjährigen Lieferantentag vorgestellt. Die Rückmeldungen waren zahlreich.

Ja, Kommunikation ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. CMORE hat mir persönlich geholfen, Konflikte sachlich und umgehend zu lösen. Ich kann gelassener reagieren und

nehme viele Aussagen nicht mehr persönlich. Das ist - vor allem in Zeiten von Burn-Out - mein persönlicher Mehrwert.

Durch CMORE habe ich Trainingskompetenz erhalten, welche ich mit großer Freude beruflich umsetze. Ich kann mit anderen besser umgehen, sie leichter erkennen, abholen und weiterführen.

Meine Wertschätzung anderen Menschen und Welten gegenüber hat sich gesteigert - eine Fähigkeit, die mir im beruflichen Alltag immer wieder weiterhilft. Und zu guter Letzt haben sich meine beruflichen Chancen am Arbeitsmarkt deutlich verbessert. Dies kommt nicht nur mir selbst, sondern schlussendlich auch Ihnen, dem Finanzamt, zu Gute.

Ich freue mich wenn Sie nun erkennen, wie sehr mir die CMORE Lehrgänge beruflich weiterhelfen und meinen Antrag nochmals bearbeiten. Dies wiederum hilft mir, mich beruflich weiterzubilden und voranzukommen."

Gegen die abweisende Berufungsvorentscheidung wurde ergänzend dargelegt, dass "es stimmt, das Unternehmen mir eine andere Weiterbildung finanziert hat - das dies jedoch wichtiger war als jene Ausbildung, die ich privat finanziert habe, möchte ich nicht gelten lassen. Kennen Sie ein Unternehmen, das alle notwendigen Weiterbildungen finanziert?

Welche "Beweise" benötigen Sie, dass Sie mir Ihren Glauben schenken und mir das zukommen lassen, was mir meiner Meinung nach zusteht? Eine steuerliche Entlastung für eine privat finanzierte - und beruflich genutzte Weiterbildung. Vielleicht auch als kleine Gegenleistung für jene Steuern, die Sie von mir monatlich erhalten. Denn wie gesagt, nicht nur ich profitiere von meinem Wert am Markt.

Ich bitte Sie meinen Sachverhalt neuerlich zu prüfen. Sollten Sie weitere Informationen von mir benötigen, bin ich jederzeit bereit Ihnen diese zukommen zu lassen."

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit Werbungskosten.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs.1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Diese gesetzliche Regelung normiert ein Aufteilungsverbot für Aufwendungen, die auch dem Beruf förderlich sind, bei denen die Kosten jedoch nicht objektiv in beruflich oder private trennbar sind. Solche Aufwendungen stellen zur Gänze nichtabzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung dar.

Demnach stellen Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, grundsätzlich keine Werbungskosten

dar (Aufteilungsverbot). Eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Ein Werbungskostenabzug kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn feststeht, dass solche Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind.

Wie der VwGH in seiner Entscheidung vom 29.11.1994, ZI. 90/14/0215 (betreffend der Kosten einer Ausbildung in bioenergetischer Analyse und Transaktionsanalyse bei einem Lehrer an einer Handelsakademie) ausführte, genügt es für die Anerkennung als eine dem Wesen einer der Berufschancen erhaltenden Berufsfortbildung, wenn die Aufwendungen geeignet sind, dazu beizutragen, dass der Steuerpflichtige im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden bleibt und den jeweiligen Anforderungen entspricht. Das Berufsbild des Lehrers umfasst neben der reinen Wissensvermittlung auch persönlichkeitsbildende Aspekte, wobei einschlägige psychologische Kenntnisse von Vorteil sind. Wenn die Aufwendungen die berufliche Bedingtheit einwandfrei erkennen lassen, kommt es auch nicht darauf an, ob Fortbildungsmaßnahmen unvermeidbar oder freiwillig erfolgen. Ergänzend dazu führte der VwGH in der Entscheidung vom 29.11.1994, ZI. 90/14/0231 aus, dass dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit dann keine Bedeutung beizumessen sei, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt.

In der Entscheidung vom 30.5.2001, ZI. 2000/13/0163 entschied der VwGH, dass Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftserzielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht prüfen kann, ob die Aufwendungen durch die Einkunftserzielung oder die private Lebensführung veranlasst sind, nur dann als Werbungskosten anzuerkennen sind, wenn die Aufwendungen für die berufliche Tätigkeit notwendig sind. Lediglich dann, wenn ein Aufwand seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lässt, ist die Notwendigkeit nicht zu prüfen. Auch in der Entscheidung des VwGH vom 24.6.2004, ZI. 2001/15/0184 kommen die so eben dargestellten Kriterien zum Tragen: Kurse zur Stressbewältigung, Charakterentfaltung, Beseitigung negativer Einstellungen und emotionaler Störungen sind auch bei einer Religionslehrerin keine Werbungskosten. Lassen die Kursunterlagen darauf schließen, dass die Kurse mehr der Persönlichkeitsentwicklung der Kursteilnehmer dienlich sind, als dass die Kursteilnehmer gelernt hätten, wie sie ihrerseits die von ihnen betreuten Schüler bei der Bewältigung derer Probleme behilflich sein könnten, können keine Werbungskosten vorliegen. Die eigene Stressbewältigung gehört in den Bereich der Erhaltung bzw. Verbesserung der eigenen Gesundheit und somit in den Bereich der privaten Lebensführung.

In der Entscheidung vom 29.1.2004, ZI. 2000/15/0009 entschied der VwGH, dass Kosten für die Ausbildung in Kinesiologie, Gruppendynamik und NLP für den Leiter einer Bankfiliale keine Werbungskosten darstellen, da die Teilnehmer an den genannten Kursen aus verschiedenen Berufsgruppen kamen, keine berufsspezifische Fortbildung vorgelegen ist und die Vermittlung von Wissen allgemeiner Art, kommunikativer Fähigkeiten usw. für das Zusammenleben von Menschen ganz allgemein von Vorteil ist. Gem. § 20 EStG

dürfen eben Aufwendungen für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes erfolgen. So entschied der VwGH auch in der Entscheidung vom 17.9.1996, Zl. 92/14/0173 bezüglich der Kosten einer NLP-Ausbildung für einen Mathematiklehrer, dass trotz Förderung der beruflichen Kenntnisse, der Besuch eines NLP-Kurses keine berufsspezifische Fortbildung darstelle, weil Teilnehmern aus verschiedenen Berufsgruppen Wissen von sehr allgemeiner Art vermittelt wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach der Rechtsprechung des VwGH eine psychologische Fortbildung dann zu keinen Werbungskosten führt, wenn der Inhalt der Kurse nicht auf spezifische Fragen und Umstände abgestellt ist sondern psychologische Fähigkeiten wie z.B. Kommunikationsverhalten von Menschen ganz allgemein betroffen ist. Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen, die auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse sind oder die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen, sind somit nicht abzugsfähig. Dies gilt auch dann, wenn derartige Kenntnisse im Beruf Verwendung finden können. Immer wenn Bildungsmaßnahmen sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen als auch Bereiche der privaten Lebensführung betroffen sind, genügt eine berufliche Veranlassung für die Anerkennung als Werbungskosten nicht, sondern es wäre die berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Wie sich aus den oben dargestellten Inhalten der besuchten Seminare ergibt, ist eine ausschließlich berufliche Veranlassung des Seminarbesuches nicht zu erkennen. Die angeführten Ziele, wie die angestrebte schöpferische Persönlichkeitsentwicklung sowie die dafür angeführten Methoden weisen nahezu ausschließlich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten von allgemein verwertbarer Natur.

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes gehören die Aufwendungen für die besuchten Seminare zu den Kosten der Lebensführung. Selbst wenn man die Ausführungen der Bf., dass die Persönlichkeitsentfaltung und die psychologische Fortbildung dem Beruf als Strategische und Projekt-Einkäuferin zu Gute kommt, berücksichtigt und somit beruflich veranlasste Aufwendungen, die nicht eindeutig von der Lebensführung getrennt werden können, vorliegen würden, würde für die Anerkennung als Werbungskosten der Nachweis der Notwendigkeit der getätigten Aufwendungen erbracht werden müssen.

Das Bundesfinanzgericht billigt der Bf. durchaus zu, dass die durchaus interessant klingenden Themen und Methoden zu seiner Persönlichkeitsentwicklung beigetragen haben, wenn aber z.B. der VwGH den Besuch einer Sportwoche bei einer Turnlehrerin für die Berufsausübung als nicht notwendig erachtet, muss dies umsomehr für die im Zertifikat angeführten Trainingsinhalte gelten.

Es mag somit durchaus richtig sein, dass die Seminarbesuche - als Maßnahme zur Persönlichkeitsentwicklung - für die Tätigkeit als Einkäuferin nützlich sind, notwendig im Sinn der angeführten VwGH Judikatur sind sie aber nicht. Daran vermögen auch die Ausführungen der Bf. in der Berufung (jetzt Beschwerde) nichts zu ändern. Es

mag auch durchaus möglich sein, dass einzelne-wissenschaftlich anerkannte - Teile der besuchten Kurse, wenn sie isoliert und berufsspezifisch angeboten werden zu Werbungskosten führen können. Nach den von der Bf. angeführten Inhalten und Zielen der gegenständlichen Seminare überwiegt aber eindeutig die allgemeine Zielsetzung der schöpferischen Persönlichkeitsentwicklung.

Im gegenständlichen Verfahren ist die Anerkennung der Aufwendungen für die besuchten Seminare "Cmore Metatrainer und Cmore & NLP Individual- und Teamcoach" inkl. Nebenkosten zu beurteilen. Auf Grund der allgemeinen Zugänglichkeit der Seminare und auf Grund der angesprochenen allgemein persönlichkeitsbildenden Themen, liegen somit keine Werbungskosten vor. Bei den im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu beurteilenden Seminarinhalten konnten aus den angeführten Gründen die Aufwendungen hierfür nicht als Werbungskosten anerkannt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zulässigkeit einer Revision**

Nach Art 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung bedurfte nur einer Klärung der Sachlage, unabhängig von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist demzufolge nicht zulässig. Zur außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof siehe nachstehende Rechtsbelehrung.

Wien, am 9. Juli 2014